



Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Inhalt, Nutzen und Grenzen der neuen GmbH-Variante

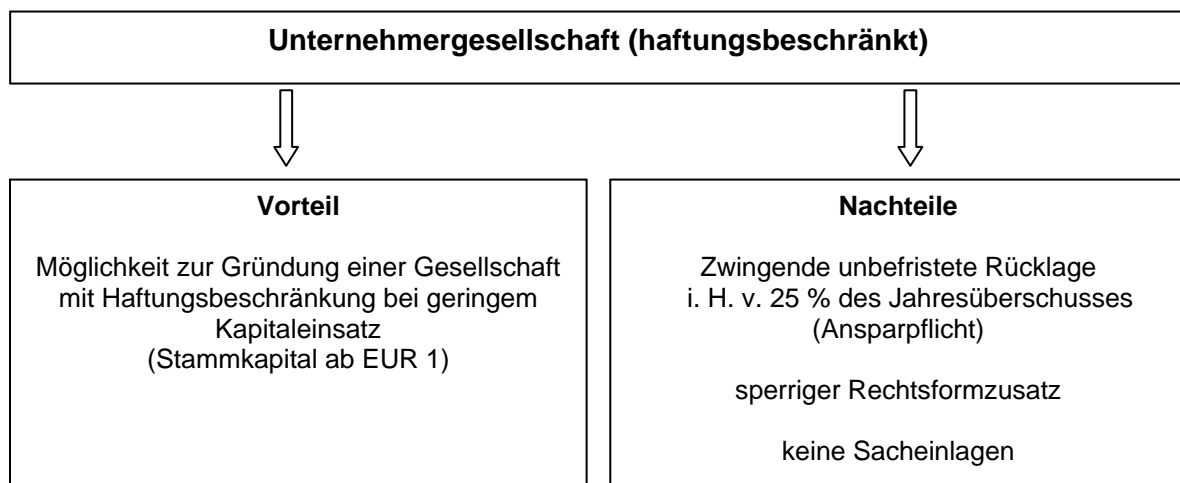
[23.10.2009]

Von: **Christian Wellenhofer**

Sie klingt ganz anders, ist aber eine GmbH – nur mit einigen Besonderheiten. Die im Zuge der großen GmbH-Reform zum 01.11.2008 als Konkurrenzprodukt zur englischen Limited eingeführte „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ verleitet leicht zu der Annahme, es handele sich um eine neue dritte Form der Kapitalgesellschaft neben der altbewährten GmbH und der Aktiengesellschaft. Tatsächlich ist die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – oder kurz „UG (haftungsbeschränkt)“ – eine GmbH, bei der das Stammkapital ausnahmsweise unter EUR 25.000 liegen darf. Neben den Besonderheiten des neu eingefügten § 5a GmbHG gelten für die UG vollumfänglich die bekannten rechtlichen Rahmenbedingungen der GmbH.

Der Gesetzgeber hat die UG als Einstiegsvariante für junge Existenzgründer vorgesehen, die ein Stammkapital von EUR 25.000 noch nicht aufbringen können. Daneben kann sie aber in vielen anderen Fällen von Nutzen sein, wenn ein Kapital dieser Höhe wirtschaftlich nicht erforderlich ist, z. B. als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Mit über 10.000 Gründungen innerhalb der ersten sieben Monate seit Einführung kann der UG ein sehr guter Start bescheinigt werden. Ein Grund mehr, einen genaueren Blick auf diese GmbH-Variante zu werfen.

Die Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)





	Herkömmliche GmbH	UG (haftungsbeschränkt)
Rechtsformzusatz in der Firmierung	„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“	„Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ Abkürzung des Klammerzusatzes ist nicht zulässig.
Stammkapital	mindestens EUR 25.000	EUR 1 – EUR 24.999
Aufbringung des Stammkapitals bei Gründung	Stammkapital kann durch Bareinlagen und/oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden. Bei Gründung ist mindestens die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen, die Gesellschafter haften aber persönlich für die verbleibende Hälfte. Auf jeden einzelnen Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel seines Nennbetrages eingezahlt werden. Sacheinlagen sind immer vollständig zu erbringen.	Zugelassen sind ausschließlich Bareinlagen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Das vereinbarte Stammkapital ist bei Gründung vollständig einzuzahlen.
Gewinnausschüttung	Die Verwendung eines Jahresüberschusses obliegt der freien Entscheidung der Gesellschafter.	<u>Ansparpflicht:</u> In der Bilanz des Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwendet werden – für Kapitalerhöhungen, – zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, – zum Ausgleich eines Verlustvortrages.
Einberufung der Gesellschafterversammlung in Krisenfällen	Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Unterlassen der Anzeigepflicht ist strafbar.	Die entsprechende Einberufungspflicht der Geschäftsführer wird bei der UG bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausgelöst.
Notarkosten bei Gründung – Musterprotokoll	Notarkosten bei einem Stammkapital von EUR 25.000: – individueller Gesellschaftsvertrag: ca. EUR 207 (ein Gesellschafter) ca. EUR 308 (mehrere Gesellschafter) – mit Musterprotokoll: ca. EUR 192 (ein Gesellschafter) ca. EUR 292 (mehrere Gesellschafter)	Notarkosten bei einem Stammkapital von EUR 1.000: – individueller Gesellschaftsvertrag: ca. EUR 186 (ein Gesellschafter) ca. EUR 286 (mehrere Gesellschafter) – mit Musterprotokoll: ca. EUR 48 (ein Gesellschafter) ca. EUR 60 (mehrere Gesellschafter)



Die Besonderheiten der UG im Einzelnen

- **Mindeststammkapital und Kapitalaufbringung**

Die UG (haftungsbeschränkt) ermöglicht die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit einem Stammkapital von mindestens einem Euro. Da die Gesellschaft bei ihrer Entstehung aber bereits mit Gründungskosten belastet wird, besteht bei einem derart niedrigen Stammkapital das Risiko, dass die Gesellschaft von der ersten Minute an überschuldet ist und daher Insolvenz anmelden muss. Häufig wird daher ein Stammkapital von etwa EUR 1.000 gewählt. Die nötige Kapitalausstattung kann aber beispielsweise auch im Wege einer Rücklage zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterschreitung der bei der normalen GmbH geltenden 25.000 Euro-Schwelle ist nur bei Neugründung einer Gesellschaft möglich. Nicht zulässig ist die Fortführung einer bestehenden GmbH als UG (haftungsbeschränkt) im Wege einer Kapitalherabsetzung auf unter EUR 25.000. Ferner soll es nach derzeitigem Meinungsstand auch nicht möglich sein, eine bestehende Gesellschaft anderer Rechtsform in eine UG umzuwandeln.

Das Stammkapital der UG ist bei Gründung vollständig in bar aufzubringen. Die bei der 25.000 Euro-GmbH gegebene Möglichkeit, zunächst nur die Hälfte einzuzahlen, besteht bei der UG nicht. Zudem sind Sacheinlagen ausgeschlossen. Beide Einschränkungen stellen aber angesichts des niedrigen Stammkapitals keine ernsthaften Nachteile dar. Der Ausschluss von Sacheinlagen bezieht sich nur auf das Stammkapital. Selbstverständlich bleibt es möglich, Sachwerte in die Kapitalrücklage einzubringen.

- **Rechtsformzusatz**

Die Möglichkeit zur Unterschreitung der bislang starren Stammkapitaluntergrenze von EUR 25.000 bringt es mit sich, dass die Gesellschaft – gleichsam als Warnung des Rechtsverkehrs – den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder die Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“ führen muss. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist ebenso wenig zulässig wie die Weglassung der Klammern. Obgleich es sich um eine Sonderform der GmbH handelt, darf der Rechtsformzusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ nicht verwendet werden. Bei der Verwendung der Firma im Geschäftsverkehr sollte von der im Handelsregister eingetragenen Fassung nicht abgewichen werden, da der jeweils handelnde Vertreter der Gesellschaft sich ansonsten persönlich schadensersatzpflichtig machen kann.



Eine zulässige Firmierung wäre zum Beispiel:

Peters & Schönberger UG (haftungsbeschränkt)

Wird die UG später als normale GmbH fortgeführt, darf die bisherige Firmierung beibehalten werden. Praktisch wird aber in der Regel eine Änderung des Rechtsformzusatzes in „GmbH“ gewünscht sein.

- **Ansparpflicht**

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die UG jungen Existenzgründern die Möglichkeit bieten, eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung zu errichten, obgleich sie ein Stammkapital von EUR 25.000 noch nicht aufbringen können. Damit dieser Zustand nicht von Dauer ist, sieht das Gesetz eine „Kapitalansparpflicht“ vor. Danach ist in der Bilanz des Jahresabschlusses eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.

Diese Rücklage darf nur verwendet werden für

- die Erhöhungen des Stammkapitals,
- den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist,
- den Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

Die Ansparpflicht gilt unbefristet, d. h. so lange, wie die UG nicht durch Stammkapitalerhöhung auf mindestens EUR 25.000 als normale GmbH fortgeführt wird.

Davon unabhängig können Gesellschafter auf die Höhe des Jahresüberschusses zum Beispiel durch Aufwendungen in Form von Geschäftsführergehältern, Entgelte für Beratungsleistungen, Mietzahlungen etc. Einfluss nehmen. Allerdings sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die steuerlichen Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zu beachten.

- **Verwendung der gesetzlichen Musterprotokolle – Notargebühren**

Die sogenannten Musterprotokolle sind eine Art gesetzlich geregelte Mustersatzung, durch welche die Gründung vereinfacht und kostengünstiger gemacht werden soll. Wenngleich die Musterprotokolle meist nur im Zusammenhang mit der UG erwähnt werden, können sie auch für die Gründung einer herkömmlichen



GmbH herangezogen werden. Es handelt sich also nicht um eine Besonderheit der UG.

Der Unterschied zwischen GmbH und UG liegt aber darin, dass die Verwendung der Musterprotokolle bei der UG niedrigere Notargebühren zur Folge hat. Wird beispielsweise eine UG mit einem Stammkapital von EUR 1.000 mit Musterprotokoll gegründet, betragen die Notargebühren ca. EUR 48 (bei einem Gesellschafter) bzw. ca. EUR 60 (bei mehreren Gesellschaftern). In allen anderen Fällen, d. h. Gründung einer UG mit individueller Satzung oder Gründung einer 25.000 Euro-GmbH mit individueller Satzung oder auch mit Musterprotokoll, ist mit Notargebühren von ca. EUR 200 (bei einem Gesellschafter) bzw. ca. EUR 300 (bei mehreren Gesellschaftern) zu rechnen.

Die geringe Ersparnis bei den Notarkosten sollte jedoch keinesfalls als Argument für die Verwendung der Musterprotokolle statt eines individuell ausgestalteten Gesellschaftsvertrages herangezogen werden und erst recht nicht als alleiniger Grund für die Gründung einer UG statt einer normalen GmbH. Tatsächlich sehen die äußerst kurz gehaltenen Musterprotokolle nur die absolut zwingenden Satzungsbestandteile vor, ohne dass bei Gründung Änderungen oder praktisch wichtige Ergänzungen gemacht werden dürfen. Gerade die Fassung für Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ist für die Praxis weitgehend unbrauchbar und kann kaum ernsthaft angeraten werden.

Wird dennoch von einem Musterprotokoll Gebrauch gemacht, kann damit gerechnet werden, dass recht bald eine kostenträchtige Satzungsänderung notwendig wird, da die unflexiblen und unzureichenden Regelungen der Musterprotokolle den Bedürfnissen der Praxis und des jeweiligen Einzelfalles nicht gerecht werden können. Der anfängliche Kostenvorteil wird dadurch mehr als aufgehoben.

Durch Verwendung der Musterprotokolle kann auch nicht etwa das Eintragungsverfahren beim Registergericht beschleunigt werden. Vielmehr zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass eher mit Verzögerungen gerechnet werden muss.

Spätere Fortführung der UG (haftungsbeschränkt) als herkömmliche GmbH

Die UG ist als Einstiegsvariante und Durchgangsstation auf dem Weg zur herkömmlichen GmbH konzipiert. Zwei Aspekte sollen die Gesellschafter dazu bewegen, möglichst schnell den Übergang zur normalen GmbH zu vollziehen:



- die Ansparpflicht (25 % des Jahresüberschusses), die während der Dauer der UG jedes Jahr von Neuem gilt;
- der Rechtsformzusatz „UG (haftungsbeschränkt)“, der insbesondere nach außen zum Ausdruck bringt, dass bislang ein Stammkapital von EUR 25.000 nicht aufgebracht wurde.

Der Übergang zur herkömmlichen GmbH kann daher jederzeit durch Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens EUR 25.000 vollzogen werden. Hierfür ist ein entsprechender notariell zu beurkundender Gesellschafterbeschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, bei dem auch gleich die Änderung des Namens der Gesellschaft miterledigt werden kann. Zu beachten ist aber, dass hierbei nicht unerhebliche Notar- und Eintragungskosten entstehen (ca. EUR 400 bei Stammkapitalerhöhung von EUR 1.000 auf EUR 25.000), sodass es jedenfalls nicht ratsam ist, allein aus Kostengründen zunächst eine UG zu gründen, um sie wenig später als normale GmbH fortzuführen.

Für die Erhöhung des Stammkapitals können die im Zuge der Ansparpflicht in die gesetzliche Rücklage eingestellten Beträge verwendet werden. Nach Eintragung der Erhöhung im Handelsregister gelten die Einschränkungen der UG nicht mehr. Die Gesellschaft ist endgültig zur vollwertigen GmbH geworden.

Anwendungsbereiche der UG

Auch wenn der Gesetzgeber die UG vorwiegend jungen Existenzgründern zgedacht hat, kann sie darüber hinaus überall dort Bedeutung erlangen, wo ein Eigenkapital von EUR 25.000 wirtschaftlich nicht erforderlich ist, wie zum Beispiel bei kleineren Dienstleistungsunternehmen, bei denen keine größeren Investitionen getätigt werden müssen.

Dringend abgeraten werden muss von der Gründung einer UG mit Musterprotokoll nur zum Zwecke der Einsparung von Gründungskosten.

Zu denken ist aber an folgende weitere Anwendungsfälle:

- **UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**

Besonders sinnvoll erscheint die Verwendung einer UG als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Die GmbH & Co. KG, die häufig aus steuerlichen Gründen einer GmbH vorgezogen wird, birgt das Problem, dass das zwingend bei der Komplementär-GmbH aufzubringende Stammkapital von EUR 25.000



auf Ebene der operativ tätigen KG nicht verwendet werden kann, letztlich also nutzlos in der GmbH verbleibt. Eine Überlassung des Betrages als Darlehen an die KG ist auch nach der GmbH-Reform nach wie vor mit Unwägbarkeiten verbunden. Die UG mit ihrem geringen Stammkapital erscheint insofern vorzugswürdig.

Teilweise wird in der Literatur jedoch bezweifelt, dass eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG rechtlich zulässig ist, wenn die UG als Komplementärin – wie bislang bei Verwendung einer GmbH üblich – nicht am Gewinn der KG beteiligt wird. Grund: Der gesetzlichen Pflicht zur Bildung einer Rücklage in Höhe von

25 % des Jahresüberschusses kann von vornherein nicht nachgekommen werden, da die Komplementär-UG niemals einen Jahresüberschuss erwirtschaften wird. Zwar hat sich die Mehrheit in der Literatur dieser Ansicht nicht angeschlossen, hinreichende Sicherheit ist aber noch nicht gegeben. Es ist daher zu empfehlen, eine UG als Komplementärin vorsichtshalber zumindest in geringer Höhe am Gewinn der KG zu beteiligen.

Ob der lange Rechtsformzusatz „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ aus Marketinggesichtspunkten heraus vertretbar ist, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden.

- **Vehikel bei M&A-Transaktionen (NewCo)**

Bei M&A-Transaktionen wird häufig für verschiedenste Zwecke eine leere Gesellschaftshülle benötigt, wofür in der Regel eine neu gegründete oder im Wege des Vorratskaufs erworbene GmbH herangezogen wird. Auch hier kann das aufzubringende Stammkapital von EUR 25.000 oft nicht wirtschaftlich sinnvoll verwendet werden, sodass dann eine UG mit niedrigem Stammkapital vorzugswürdig wäre.

- **Gemeinnützige Gesellschaften**

Für Unternehmen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, sondern einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen, kann die UG eine sinnvolle Alternative sein, wenn insbesondere kein hoher Kapitalbedarf besteht.

- **Nicht-operative Gesellschaften in Konzernstrukturen**

In größeren Konzernstrukturen finden sich häufig Tochtergesellschaften, die nicht Träger eines operativen Unternehmens sind, sondern anderen Zwecken dienen,



beispielsweise als Träger eines Grundstückes (Objektgesellschaften). Auch hier ist ein Stammkapital von EUR 25.000 oftmals eher hinderlich.

- **Vorratsgesellschaften**

Werden in größeren Konzernstrukturen regelmäßig neue Gesellschaftshüllen benötigt, kann es sinnvoll sein, Gesellschaften auf Vorrat zu gründen, sodass bei sehr kurzfristigem Bedarf nicht das Eintragungsverfahren beim Registergericht abgewartet werden muss. Damit in der Zwischenzeit das einzuzahlende Kapital nicht unnötig gebunden wird, ist auch hier an eine UG mit sehr niedrigem Stammkapital zu denken.

Die englische Limited als Alternative zur UG (haftungsbeschränkt)?

Die Antwort hierauf muss eindeutig „nein“ lauten. Schon bislang war die Gründung einer englischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland als Alternative zur deutschen GmbH in den wenigsten Fällen anzuraten. Umso mehr gilt dies im Vergleich zur UG.

Die Rechtsprechung des EuGH hat es vor einigen Jahren möglich gemacht, eine Gesellschaftsform des europäischen Auslandes nach dortigem Recht zu gründen, um anschließend den Sitz der Verwaltung nach Deutschland zu verlegen und die Gesellschaft ausschließlich im Inland zu verwenden. In der Folge wurde die englische Limited, die insbesondere kein gesetzliches Mindeststammkapital kennt und zudem schnell und kostengünstig gegründet werden kann, von zahlreichen Gründungsanbietern als ideale Alternative zur GmbH vermarktet.

Dabei wurde häufig übersehen, dass die Limited gerade in der Zeit nach Gründung hohe laufende Kosten und höhere Haftungsrisiken mit sich bringt. Das Zusammentreffen zweier Rechtsordnungen führt zudem zu schwierigen juristischen Problemen und macht gesellschaftsrechtliche Vorgänge unnötig komplex und kostenintensiv.

Es bleibt zu hoffen, dass sich das künstlich aufgeblähte Thema „Limited“ mit der UG (haftungsbeschränkt) und der mit ihr verbundenen Absenkung des Mindeststammkapitals endgültig erledigt hat.

Ausblick: Europa-GmbH (SPE)



Europäische Konkurrenz könnte die UG bald durch die Societas Privata Europaea (SPE) bekommen, einem europäischen Pendant zu den nationalen Ausformungen der GmbH. Die SPE wird neben die bereits etablierte europäische Aktiengesellschaft (SE) treten und soll, anders als diese, den grenzüberschreitend tätigen Mittelstand bedienen. Der Hauptvorteil der SPE wird darin gesehen, dass Konzerne ihre in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU angesiedelten Tochtergesellschaften einheitlich strukturieren und führen können und nicht mehr die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen berücksichtigen müssen. Dies soll bei den Unternehmen insbesondere zu Kosteneinsparungen führen.

Inwieweit es möglich sein wird, die SPE – ähnlich wie bei der UG oder der englischen Limited – mit einem sehr niedrigen Stammkapital auszustatten, kann derzeit noch nicht endgültig vorhergesagt werden. Offen ist auch nach wie vor, ab wann es die SPE geben wird. Geplant ist die Einführung zum 01.07.2010, ob dieser Termin aber eingehalten werden kann, erscheint fraglich.